



**Anwaltskanzlei & Mediationskanzlei
CIKAČ
Zagreb - Graz - Wien**

**Interview mit Mag. Vlatka Cikač,
Odvjetnica (Rechtsanwältin) & Mediationsanwältin**

Das Thema diese Interviews ist das Nachlassverfahren nach dem Gestorbenen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, aber kroatische Staatsangehörigkeit und auch ein Haus in Kroatien.



Wie läuft so ein Nachlassverfahren?

Es ist wichtig zu sagen, dass für alle Personen die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind, die **EU Verordnung Nr. 650/2012** über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie über das Europäische Nachlasszeugnis in Kraft ist.

Was heißt das konkret im Fall, wo ein Nachlassverfahren nach einem verstorbenen Kroaten eingeleitet werden soll, der Immobilien sowohl in Österreich als auch in Kroatien hatte?

Im Artikel 4 der EU Verordnung wird die allgemeine Zuständigkeit geregelt. Dort steht, dass für die Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Mit anderen Worten, im konkreten Fall sollte das österreichische Gericht zuständig sein, und zwar für den gesamten Nachlass.

Da es sich um bei diesem Verstorbenen um einen Kroaten handelt, geht man davon aus, dass das kroatische Recht angewandt wird. Stimmt das?

Im Prinzip leider nicht mehr. Im Artikel 20 der EU Verordnung wird das anzuwendende Recht geregelt. In der Regel unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes weg dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nur ausnahmsweise könnte z.B. das kroatische Recht angewandt werden, aber das soll sich aus dem Gesamtheit der Umstände ergeben.



Gibt es dann überhaupt die Möglichkeit, dass ein Kroat, der in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das kroatische Recht wählt?

Nach Artikel 22 der EU Verordnung kann eine Person für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört (Staatsangehörigkeit). Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in der Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.



Wenn aber das österreichische Gericht über die Immobilien in Kroatien entscheidet, wie kommen die Erben dann in das kroatische Grundbuch?

Wie schon oben erwähnt, die EU Verordnung sieht auch das Europäische Nachlasszeugnis vor. Dieses Zeugnis wird zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt. Mit dem Zeugnis können sich die Erben in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen. Dabei soll nur darauf geachtet werden, dass die Beschreibung der Immobilien in Kroatien ganz anderes ist als in Österreich, so dass man vor dem österreichischen Gericht auf der Beschreibung „wie in Kroatien“ insistieren soll.

Wir bedanken uns für das Gespräch!

Interview, 04/2018

